



Richtplan Natur und Landschaft

Richtplan Siedlung: Teilrichtplan Kulturgüter

Vom 20. Dezember 1999
mit Änderungen
bis April 2010

Mst. 1:10'000

Legende Richtplan Natur und Landschaft

Ausgangslage

Inhalt des "Schutzplans Natur- und Kulturobjekte" zur Orientierung.
Die Objekte sind rundeigentümerverbindlich geschützt.

- Mager- und Trockenbiotope / Feuchtbiopte
- Übergangsgebiete
- Baumreihe / Einzelbaum
- Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen
- Baumgruppe, parkähnliche Anlagen
- Naturschutzgebiet an Murg und Thur (Reservatsreglement)
- Naturschutzgebiet von nationaler / kommunaler Bedeutung

Richtplan

Der Inhalt ist Leitfaden für die Arbeiten der städtischen Fachstellen. Er ist für die Behörden verbindlich. Für die Realisierung einzelner Elemente ist die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer nötig. Weitere Erläuterungen finden sich im Richtplantext.

Festsetzungen

- Ersatz, Ergänzung, Neupflanzung von Hecken, Feldgehölzen, Uferbestockungen
- Extensivierung zur Magerviese
- Extensivierung von Wiesen, Weiden und Baumgärten
- Erhaltung von Hochstamm - Obstgärten / Baumgärten
- Erhaltung naturnaher Waldgesellschaften / Waldränder
- Durchgrünte Siedlungsgebiete um Stadtzentrum
- Schützenswerte Landschaft
- Geotope des kantonalen Richtplans
- Besondere Gestaltungs-, Sanierungs- oder Revitalisierungs-massnahme

Zwischenergebnisse

- Extensivierung von Wiesen, Weiden und Baumgärten
- Ergänzung, Neupflanzung von Hochstammobstgärten
- Bachrevitalisierung, Bachöffnung prüfen / Schaffung Feuchtbiet, -graben
- Alleen, Baumreihenpflanzung / Einzelbaumpflanzung
- Besondere Gestaltungs-, Sanierungs- oder Revitalisierungs-massnahme

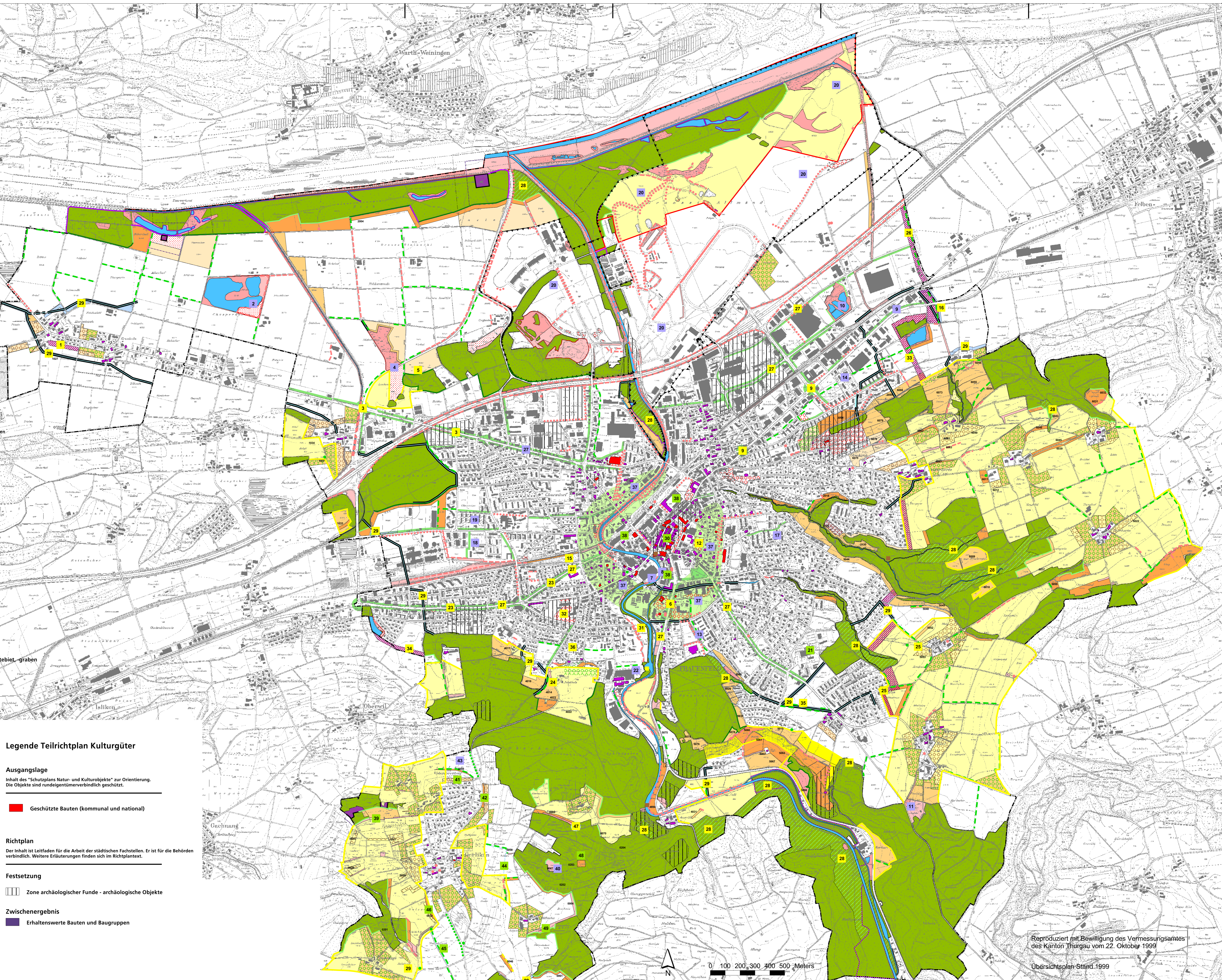
Vororientierung

- Alleinpflanzung / strassenraumbegleitende Bepflanzung
- Portalbereich für städtische Grünraumgestaltung
- Gestaltung Siedlungsrand durch landschaftspflegerische Massnahmen
- Verbesserung der Waldgesellschaften / Waldränder
- Besondere Gestaltungs-, Sanierungs- oder Revitalisierungs-massnahmen

Hinweise

- Militärisches Interessengebiet
- Gewässer, offen / eingedolt
- Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3
- Wald
- Rebgebiet
- Hinweisnummer auf Objektblatt des Naturinventars

Rechtlich massgebend für die Zonenabgrenzung sind die Originalpläne 1:5'000 der Stadtverwaltung



Legende Teilrichtplan Kulturgüter

Ausgangslage

Inhalt des "Schutzplans Natur- und Kulturobjekte" zur Orientierung.
Die Objekte sind rundeigentümerverbindlich geschützt.

- Geschützte Bauten (kommunal und national)

Richtplan

Der Inhalt ist Leitfaden für die Arbeit der städtischen Fachstellen. Er ist für die Behörden verbindlich. Weitere Erläuterungen finden sich im Richtplantext.

Festsetzung

- Zone archäologischer Funde - archäologische Objekte

Zwischenergebnis

- Erhaltenswerte Bauten und Baugruppen

Reproduziert mit Bewilligung des Vermessungsamtes
des Kanton Thurgau vom 22. Oktober 1999

Übersichtsplan Stand 1999